

Die **Stadt Billerbeck** (nachfolgend Stadt genannt)  
vertreten durch  
Bürgermeisterin Marion Dirks  
und Stadtoberamtsrat Gerhard Mollenhauer

schließen den folgenden

**Städtebaulichen Vertrag  
über die Durchführung einer Bebauungsplanänderung zur Realisierung  
eines Mehrfamilienhauses**

**§ 1**

**Vorbemerkungen/Vertragszweck**

planen die Bebauung des Grundstückes mit einem Mehrfamilienhaus. Der Bebauungsplan „Sandbreite/Josefstraße“ soll dafür geändert werden.

**§ 2**

**Städtebauliche Planungen und Kostentragung**

- (1) Die Stadt Billerbeck beabsichtigt, für das o. g. Grundstück die 1. Änderung des Bebauungsplanes durchzuführen. Die Erstellung der Änderungsplanung erfolgt durch Mitarbeiter der Stadt Billerbeck.
- (2) Die Vorhabenträger verpflichten sich hiermit, die für die Erstellung der Planunterlagen anfallenden Kosten (Personal- und Sachkosten) zu tragen. Die der städtebaulichen Planung zurechenbaren Kosten belaufen sich auf eine

auf das Konto bei der Sparkasse Westmünsterland:  
IBAN DE65401545300034000489

BIC WELADE3WXXX oder auf  
das Konto bei der Volksbank Baumberge:  
IBAN DE70400694080002500500  
BIC-Nr. GENODEM1BAU  
unter Angabe des Produktkontos 09010.44880000 zu überweisen.

- (3) Die Planungskosten nach dem Absatz (2) sind von den Vorhabenträgern auch dann zu übernehmen, wenn sich nach oder während der Erbringung der Leistungen herausstellt, dass das Bauleitplanverfahren nicht fortgeführt wird.

### **§ 3**

#### **Bebauung und Nutzung des Grundstückes**

- (1) Die Vorhabenträger erkennen die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen an. Zudem erklären sie, dass für jede Wohnung 1,5 separat anfahrbare Stellplätze angelegt werden. Für die geplanten 6 Wohneinheiten sind 9 Stellplätze nachzuweisen.
- (2) Grundlage für die Vereinbarung und die Planänderung sind die abgestimmten Planunterlagen, welche als Anlage beigefügt sind. Wesentliche Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig. Insbesondere die Gliederung und die angegebenen Höhen sowie die Fassadengestaltung sind, wie in der Anlage dargestellt, zu verwirklichen. Abweichungen sind nur im Einvernehmen mit der Stadt zulässig.

### **§ 4**

#### **Rechtsnachfolge**

Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen mit der Maßgabe, diese entsprechend weiter zu verpflichten.

Die Vorhabenträger haften der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrages neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Stadt sie nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

### **§ 5**

#### **Haftungsausschluss zugunsten der Stadt**

- (1) Ein Anspruch auf Durchführung einer Bebauungsplanänderung kann durch diesen Vertrag nicht begründet werden. Eine Haftung der Stadt für etwaige Aufwendungen der Vorhabenträger, die diese im Hinblick auf die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Vollzug dieses Vertrages tätigen, ist ausgeschlossen.

- (2) Die Vorhabenträger verzichten auf Ersatzansprüche gegenüber der Stadt, sofern ein Bauleitplan im Verlaufe von gerichtlichen Streitverfahren für nichtig erklärt werden sollte.
- (3) Sofern nicht innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung mit dem Bauvorhaben begonnen wird und dieses nicht innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten fertig gestellt wird, behält sich die Stadt vor, den Bebauungsplan erneut zu ändern. Die Vorhabenträger erklären hiermit den Verzicht auf etwaige Entschädigungsansprüche.

## **§ 6**

### **Angemessenheit der vertraglichen Regelungen, salvatorische Klausel**

- (1) Die Vorhabenträger bestätigen ausdrücklich die Angemessenheit der Vereinbarungen in diesem Vertrag und die Erforderlichkeit im Hinblick auf das angestrebte Ziel der Errichtung des Wohnhauses auf dem Plangrundstück.
- (2) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmungen**

Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und die Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Billerbeck, den

Juni 2015

Billerbeck, den

Juni 2015

Für die Stadt Billerbeck